

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Hölzle“ vom 30.12.1963 wird der § 1 (Art der baulichen Nutzung) sowie der § 6 (Maß der baulichen Nutzung) ergänzt (Ergänzungen mit Unterstreichung hervorgehoben) :

I. BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Teilbebauungsplan „Am Hölzle“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

B) Festsetzungen

I). Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gegliedert in

- Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO entsprechend der zeichnerischen Festsetzung der 1. Änderung vom 22.07.2008 und soweit im zeichnerischen Teil vom 30.11.1962 keine Festsetzung enthalten ist.
- Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO entsprechend der zeichnerischen Festsetzung der 2. Änderung vom 14.05.2013.

II). Maß der baulichen Nutzung

§ 6

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

(...)

4. Gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil wird für die zusätzlich einbezogenen Bauflächen entlang der östlichen Gebietsgrenze die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten auf maximal 2 pro Gebäude begrenzt.

Wehr, den

15. Mai 2013



Michael Thater,
Bürgermeister

